

Änderungsantrag 105**Marita Ulvskog**

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht**A8-0206/2018****Merja Kyllönen**

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie**Erwägung 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1) **Im** Interesse der Sicherheit, der Effizienz und der sozialen Verantwortlichkeit im Straßenverkehrssektor müssen **sowohl angemessene Arbeitsbedingungen und ein angemessener** Sozialschutz für die Kraftfahrer **als auch angemessene Geschäftsbedingungen und ein fairer Wettbewerb** für die Unternehmen sichergestellt werden.

(1) **Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit sind Grundprinzipien des Binnenmarkts. Sie sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert und unerlässlich für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts. Im** Interesse der Sicherheit, der Effizienz und der sozialen Verantwortlichkeit im Straßenverkehrssektor müssen **ein Gleichgewicht zwischen dem freien Verkehr von Straßenverkehrsdienstleistungen und angemessenen Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und** Sozialschutz für die Kraftfahrer **und ein von Wettbewerb geprägtes und faires Geschäftsumfeld** für die Unternehmen sichergestellt werden.

Or. en

21.6.2018

A8-0206/106

Änderungsantrag 106

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Präsident der Kommission kündigte in seiner Rede zur Lage der Union am 13. September 2017 die Gründung einer Europäischen Arbeitsbehörde an.

Or. en

21.6.2018

A8-0206/107

Änderungsantrag 107

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Angesichts der naturgemäß hohen Mobilität der Straßenverkehrsdienstleistungen ist besonders darauf zu achten, dass die Fahrer die ihnen zustehenden Rechte wahrnehmen können ***und die Unternehmen sich nicht unverhältnismäßigen administrativen Hürden gegenübersehen, die ihre Freiheit zur grenzüberschreitenden Erbringung von Leistungen ungebührlich einschränken.***

Geänderter Text

(2) Angesichts der naturgemäß hohen Mobilität der Straßenverkehrsdienstleistungen ist besonders darauf zu achten, dass die Fahrer die ihnen zustehenden Rechte wahrnehmen können, ***stets gleichwertige Wettbewerbsbedingungen gelten und die Freiheit zur Erbringung von Leistungen gewahrt wird.***

Or. en

21.6.2018

A8-0206/108

Änderungsantrag 108

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Straßenverkehrssektor ist von einem starken Wettbewerb und von besonderen Verzerrungen geprägt, die durch missbräuchliche Methoden von Unternehmen ausgelöst werden, die den günstigsten Gerichtsstand wählen, um Lohnkosten und Sozialversicherungsbeiträge oder andere Sozial- und Arbeitsstandards zu senken oder ganz zu umgehen, was in der Vergangenheit zu einem Wettlauf nach unten geführt hat. Ein funktionierender Binnenmarkt muss auf gleichwertigen Wettbewerbsbedingungen beruhen. Deshalb bedarf es zusätzlicher Maßnahmen, damit missbräuchliche Praktiken von Kraftverkehrsunternehmen, die den günstigsten Gerichtsstand wählen, unterbunden werden, wozu auch horizontale Maßnahmen im Gesellschaftsrecht der Union gehören, mit denen „Regime-Shopping“ und der Regulierungsarbitrage durch Kraftverkehrsunternehmer ein Ende gesetzt wird.

Or. en

AM\1157245DE.docx

PE621.702v01-00

21.6.2018

A8-0206/109

Änderungsantrag 109

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Für **das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes** ist es entscheidend, dass ein Gleichgewicht zwischen der **Verbesserung des Sozialschutzes und der Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer und der Erleichterung der Nutzung** der Dienstleistungsfreiheit durch in- und ausländische Straßenverkehrsunternehmen auf der Grundlage eines **fairen** Wettbewerbs besteht.

Geänderter Text

(3) Für **die Schaffung eines reibungslos funktionierenden Straßenverkehrssektors im Binnenmarkt** ist es entscheidend, dass ein Gleichgewicht zwischen der Erleichterung der **Wahrnehmung** der Dienstleistungsfreiheit durch in- und ausländische Straßenverkehrsunternehmen auf der Grundlage eines **diskriminierungsfreien** Wettbewerbs, **dem Abbau unnötigen Verwaltungsaufwands und der Verbesserung des Sozialschutzes und der Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer** besteht.

Or. en

21.6.2018

A8-0206/110

Änderungsantrag 110

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Eine angemessene, wirksame und einheitliche Durchsetzung der Arbeitszeitbestimmungen ist entscheidend für den Schutz der Arbeitsbedingungen der Kraftfahrer und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch Nichteinhaltung der Bestimmungen. Daher sollten die in der Richtlinie 2006/22/EG bereits niedergelegten Anforderungen für eine einheitliche Durchsetzung auch für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen der Richtlinie 2002/15/EU eingeführt werden.

Geänderter Text

(5) Eine angemessene, wirksame und einheitliche Durchsetzung der Arbeitszeitbestimmungen ist entscheidend für den Schutz der Arbeitsbedingungen der Kraftfahrer und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch Nichteinhaltung der Bestimmungen. Daher sollten die in der Richtlinie 2006/22/EG bereits niedergelegten Anforderungen für eine einheitliche Durchsetzung auch für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen der Richtlinie 2002/15/EU eingeführt werden. ***Die in der Richtlinie 2002/15/EU vorgesehenen Kontrollen sollten – sofern sie als Straßenkontrollen durchgeführt werden – auf die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, Pausen, Ruhezeiten und Nachtarbeit beschränkt sein. Die Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2002/15/EG sollte auf dem Betriebsgelände des Unternehmens kontrolliert werden.***

Or. en

21.6.2018

A8-0206/111

Änderungsantrag 111

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr **hat** sich als unzureichend erwiesen; die grenzüberschreitende Durchsetzung ist daher erschwert, ineffizient und uneinheitlich. Aus diesem Grund ist ein Rahmen für effektive Kommunikation und Amtshilfe, auch für den Austausch von Informationen über Verstöße und empfehlenswerte Durchsetzungspraktiken, zu schaffen.

Geänderter Text

(6) Die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten **und die Unterstützung durch die Union** bei der Anwendung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr **haben** sich als unzureichend erwiesen; die grenzüberschreitende Durchsetzung ist daher erschwert, ineffizient und uneinheitlich. Aus diesem Grund ist ein Rahmen für effektive Kommunikation und Amtshilfe, auch für den Austausch von Informationen über Verstöße und empfehlenswerte Durchsetzungspraktiken, zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 112**Marita Ulvskog**

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht**A8-0206/2018****Merja Kyllönen**

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie**Erwägung 9***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(9) Auch bei der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ für die Entsendung von Arbeitnehmern sowie der Verwaltungsanforderungen der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ auf den höchst mobilen Straßenverkehrssektor ergaben sich Schwierigkeiten. Die nationalen Maßnahmen zur Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften für die Entsendung von Arbeitnehmern im Straßenverkehrssektor wurden nicht koordiniert, was zu einem hohen Verwaltungsaufwand für *nicht gebietsansässige* Unternehmen der Union führte. *Die Freiheit, grenzüberschreitend Straßenverkehrsdienste bereitzustellen, wurde so unangemessen eingeschränkt, was sich negativ auf die Arbeitsplatzsituation auswirkte.*

(9) Auch bei der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ für die Entsendung von Arbeitnehmern sowie der Verwaltungsanforderungen der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ auf den höchst mobilen Straßenverkehrssektor ergaben sich Schwierigkeiten. Die nationalen Maßnahmen zur Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften für die Entsendung von Arbeitnehmern im Straßenverkehrssektor wurden nicht koordiniert, was zu einem hohen Verwaltungsaufwand für *die* Unternehmen der Union führte *und der Fairness im Wettbewerb zwischen den Unternehmen der Branche abträglich war.*

¹⁵ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.97, S. 1).

¹⁵ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.97, S. 1).

¹⁶ Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

¹⁶ Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

Or. en

21.6.2018

A8-0206/113

Änderungsantrag 113

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Niederlassung eines Kraftverkehrsunternehmens, das grenzüberschreitende Beförderungen durchführt, löst Verzerrungen im Binnenmarkt aus und ist der Fairness im Wettbewerb zwischen den Unternehmen abträglich. Deshalb sollten die Bedingungen für die Niederlassung von Kraftverkehrsunternehmen, die grenzüberschreitende Beförderungen durchführen, strenger und einfacher zu kontrollieren sein, sodass insbesondere gegen die Gründung von Briefkastenfirmen vorgegangen wird.

Or. en

21.6.2018

A8-0206/114

Änderungsantrag 114

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Kommission erkannte in ihrem Vorschlag vom 8. März 2016¹⁷ zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG an, dass die Durchführung dieser Richtlinie in dem höchst mobilen Straßenverkehrssektor bestimmte rechtliche Fragen und Schwierigkeiten aufwirft, die nach ihrer Auffassung durch sektorspezifische Rechtsvorschriften behoben werden sollten.

Geänderter Text

(10) Die Kommission erkannte in ihrem Vorschlag vom 8. März 2016¹⁷ zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG an, dass die Durchführung dieser Richtlinie in dem höchst mobilen Straßenverkehrssektor bestimmte rechtliche Fragen und Schwierigkeiten aufwirft, die nach ihrer Auffassung durch sektorspezifische Rechtsvorschriften behoben werden sollten. ***In Anbetracht der Tatsache, dass der Verkehrssektor eine der anfälligsten Branchen ist, müssen die Bestimmungen der Richtlinie 96/71/EG über den Mindestschutz jedoch für alle Arbeitnehmer gelten.***

¹⁷ COM(2016)128

¹⁷ COM(2016)128

Or. en